

Wildau, 09. Oktober 2020

Verfügung P06 – 2020

Im Rahmen ihrer Leitungskompetenzen nach § 65 BbgHG¹ und § 7 TH GO² verfügt die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Pandemie mit Wirkung vom 09.10.2020 bis 28.02.2021 auf Widerruf zur Ausübung des Hausrechts folgende Wahrnehmungsrechte:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Verfügung gilt für alle Räume, Flächen und Einrichtungen der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau). Außerdem gilt sie auf und in allen extern angemieteten Liegenschaften, soweit Regelungen (Hausordnungen) als Bestandteil der betroffenen Mietverträge davon nicht betroffen sind.

(2) Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Hochschule aufhalten.

(3) Die für die Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen erlassenen besonderen (Benutzungs-) Ordnungen und Richtlinien bleiben unberührt.

2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht dient der Sicherheit und der Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

¹ Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])

² Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung vom 21.08.2019 Amtliche Mitteilungen 45/2019, zuletzt geändert am 07.04.2020 Amtliche Mitteilungen 3/2020

Seite 2

Brief vom 9. Oktober 2020

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin bzw. den von ihr mit dem Hausrecht beauftragten Personen ausgeübt. Bei Abwesenheit der Präsidentin wird das Hausrecht durch die Stellvertreter ausgeübt.

(3) Die folgenden Mitglieder der Hochschule sind beauftragt (im folgenden Beauftragte genannt), das Hausrecht für ihren Bereich auszuüben:

1. die Präsidiumsmitglieder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
2. die Dekaninnen oder die Dekane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
3. das Lehrpersonal in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen während ihrer oder seiner laufenden Veranstaltungen sowie in den ihnen zugeordneten Forschungs- und Arbeitsräumen, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Hochschulveranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist,
4. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung und/oder Außenstellen,
5. die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Hochschulverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich,
6. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ihnen zugewiesenen Arbeitsräumen,
7. die Sitzungsleitung während der Sitzung der Organe der TH Wildau und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fachbereiche und ihrer Gremien,
8. die Studierendenschaft (StuPa, StuRa) in den durch die Präsidentin zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Räumen,
9. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin schriftlich beauftragte Hochschulmitglieder.

(4) Der Wach- und Schließdienst wird an der Hochschule durch einen externen Dienst wahrgenommen und dieser ist zur Wahrnehmung des Hausrechtes ermächtigt (im folgenden Beauftragte genannt). Auf Verlangen ist der Wach- und Schließdienst verpflichtet, sich auszuweisen.

(5) Die Beauftragten haben sicherzustellen, dass in den von ihren Bereichen genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen (Etagen), Räumen und sonstigen Anlagen, einschließlich der dazu gehörigen Außenflächen, die Forderungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit sowie des Umweltschutzes durchgesetzt werden und die Einhaltung der Arbeits- und Brandsicherheit, insbesondere des Infektionsschutzes bezüglich des Corona-Virus SARS-CoV-2, gewährleistet sind.

Seite 3

Brief vom 9. Oktober 2020

(6) Die Beauftragten haben das Recht und die Pflicht, bei Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit sowie den Umweltschutz, die Arbeits- und Brandsicherheit, insbesondere den Infektionsschutz bezüglich des Corona-Virus SARS-CoV-2, die erforderlichen Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts zu ergreifen (z. B. Abmahnung, befristetes Hausverbot, Entfernung der Störung). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der Präsidentin zu melden.

(7) Das Hausrecht beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räumlichkeiten der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt.

(8) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absatz (3) und (4) Beauftragten mündlich ausgesprochen werden. Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich durch die Präsidentin ausgesprochen werden.

(9) Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Präsidentin aussprechen. Strafanzeigen und -anträge wegen Hausfriedensbruch obliegen der Präsidentin.

(10) Für den Einzelfall kann die Präsidentin die Ausübung des Hausrechts auch in den Absätzen (3) und (4) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

(11) Die in Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen im Kollisionsfall denjenigen des einzelnen Beauftragten vor.

gez. Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau